

Zwote Abtheilung.

Thaler der Grafen der vorderortischen Linie vor der besondern Abtheilung.

Graf Günther III. der Stammherr der neuern Grafen von Mansfeld, hinterlies bey seinem 1475. erfolgtem Tode von seiner ersten Gemahlin Margareth, Graf Ernsts zu Hohenstein Tochter, zween Söhne, Albrecht V. und Ernst I. welche die zwo Hauptlinien dieses Hauses, die vorderortische *) und die hinterortische gestiftet, und deren Söhne hernach von den noch übrig gewesenen Nachkommen der ältern Grafen, die ganze Graffschaft ererbten und zusammenbrachten.

Der ältere Sohn, Graf Albrecht V. Stifter der vorderortischen Linie war mit Susanna Gräfin von Bickenbach vermählt, starb den 3 Dec. 1484. und hinterlies drey Söhne, Günther IV. Ernst II. **) und Hoyer VI.

I.

Graf Günther IV.

war mit Agnes Gräfin von Gleichen vermählt, mit der er aber keine Kinder erzeugt. Er starb den 5 Jul. 1526. und hat an den vorbeschriebenen gemeinschaftlichen Thalern und Münzen von 1521. bis 1526. Antheil.

2. Graf

*) Die Benennung der vorderortischen, hinterortischen und mittelortischen Linie, als welche letztere eine Nebenlinie der mittelortischen gewesen, rühret nicht von der geographischen Lage der vordern oder hintern Graffschaft, sondern von den Schlössern oder Burgen, welche diese Gräflichen Linien in dem Ort Mansfeld bewohnet, her, wie solches unter andern auch aus dem der Franzischen oft allegirten Chronik vorgesetzten Kupfer, wo über jeder Burg oder Residenz der Name gesetzt ist, zu ersehen.

**) Franz setzt in seiner Chronik zwar allezeit Graf Hoyer VI. vor, und macht Graf Ernst zum jüngstgebohrnen, und Hübner hat in seinen genealogischen Tabellen es auch so gehalten. Die Ordnung aber, welche auf den Thalern, die unter der N. VIII. vorkommen, beobachtet worden, da Graf Ernst allezeit vorstehet, zeigt, daß dieser älter, und folglich der mittlere von den drey Brüdern müsse gewesen seyn.